

**Amtliche Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Karstädt
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.07.2023 Beschluss-Nr. 019/2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	825.000	843.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	965.000	971.600
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	- 8.000	0
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	801.100	878.700
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	966.600	929.600
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-165.500	-50.900
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	114.300	114.300
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	135.200	535.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-20.900	-421.500

festgesetzt.

**§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR auf 300.000 EUR.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 80.100 EUR auf 387.800 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

- | | | | |
|---|--|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | | von bisher 323 v. H. | auf 323 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | | von bisher 427 v. H. | auf 427 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | von bisher 381 v. H. | auf 381 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,6795 Vollzeit-äquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Mehrerträge aus Fördermitteln/ Spenden/ Eintrittsgeldern/ Schadenerstattungen/ Kostenerstattungen/ Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 10% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
11. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

Nachrichtliche Angaben:


Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	79 EUR 51.462 EUR.
2.	zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	-213.188 EUR 16.237 EUR.
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	888.749 EUR 1.163.230 EUR.

Grabow, den
Ort, Datum

19.09.2023




Thomas Banisch, Bürgermeister

Hinweis:

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim –

zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 07.09.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

A. *Rechtsaufsichtliche Anordnungen*

1. *Gegenüber der Gemeinde wird angeordnet, dass Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen und Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen konsequent für die Haushaltskonsolidierung einzusetzen sind. Über den Stand der Ergebnisverbesserung ist im Zuge der Vorlage der Haushaltssatzung 2024 zu berichten.*

B. *rechtsaufsichtliche Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen*

1. *Der unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 300.000 EUR** wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V die Genehmigung erteilt. Als Anlage ist die Genehmigungsurkunde beigelegt.*
2. *Dem unter § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der **Kassenkredite** in Höhe von 387.800 EUR wird die **Teilgenehmigung in Höhe von 208.400 EUR** erteilt. Als Anlage ist die Genehmigungsurkunde beigelegt.*

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro

vom ...25.09.2023... bis zum ...13.10.2023... öffentlich aus.

Grabow, den

19.09.2023



Thomas Banisch, Bürgermeister

